

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB im zusammengefassten Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016

Der Vorstand der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MediClin) hat im zusammengefassten Lagebericht und Konzernlagebericht für die Gesellschaft Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB gemacht und erläutert diese nachfolgend.

Das Grundkapital der Gesellschaft von gegenwärtigen EUR 47.500.000,00 ist in ebenso viele nennwertlose Inhaberaktien eingeteilt, die jeweils die gleichen Rechte, insbesondere das gleiche Stimmrecht gewähren. Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte zu. Die Gesellschaft hat keine Aktien ausgegeben, die einzelnen Aktionären oder Aktionärsgruppen besondere Kontrollbefugnisse einräumen.

Die Aktionäre der MediClin sind in ihrer Entscheidung, Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der MediClin beschränkt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Organe der Gesellschaft oder anderer Aktionäre.

Das Stimmrecht der Aktionäre unterliegt ausschließlich den sich aus dem Gesetz ergebenden Beschränkungen. Die Stimmrechte sind nicht auf eine bestimmte Anzahl an Aktien oder eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt. Sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, sind zur Ausübung des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Die Aktionäre, auch die am Kapital der MediClin beteiligten Arbeitnehmer, entscheiden über die Ausübung der ihnen zustehenden Stimm- und Kontrollrechte ausschließlich selbst.

Im Übrigen sind dem Vorstand keine Vereinbarungen zwischen Aktionären bekannt, aus denen sich Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Stimmrechten oder Aktien der Gesellschaft ergeben.

Die Aktien der MediClin befinden sich zu 12,27 % im Streubesitz. Direkt beteiligt an der MediClin mit einem Anteil größer 10 % sind die Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH (AKV), die ERGO Versicherungsgruppe AG (ERGO) und die DKV Deutsche Krankenversicherung AG (DKV). Indirekt beteiligt sind die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG über ihre Tochtergesellschaften ERGO und DKV, die Asklepios Kliniken Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AKG) über die AKV und Dr. Bernard große Broermann über die AKG und die AKV.

Der Vorstand wird gemäß § 84 Abs. 1 AktG, § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Da die MediClin in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes fällt, hat die Bestellung bzw. die Abberufung in einer ersten Abstimmung gemäß § 31 Abs. 2 MitbestG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder zu erfolgen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, kann die Bestellung in einer zweiten Abstimmung gemäß § 31 Abs. 3 MitbestG mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erfolgen. Wird auch hierbei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine dritte Abstimmung, in der ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit maßgeblich ist. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats stehen in dieser Abstimmung gemäß § 31 Abs. 4 MitbestG dann jedoch zwei Stimmen zu. Die Satzung sieht für die Bestellung und Abberufung einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstands keine Sonderregelungen vor. Für Bestellung und Abberufung ist allein der Aufsichtsrat zuständig. Er bestellt Vorstandsmitglieder gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 AktG ist zulässig. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmit-

gliedern bestellt, kann der Aufsichtsrat gemäß § 84 Abs. 2 AktG, § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Die Satzung kann gemäß § 179 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird gemäß § 181 Abs. 3 AktG mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Hauptversammlung beschließt gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung über Satzungsänderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. des vertretenen Grundkapitals. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die das Gesetz zwingend eine größere Kapitalmehrheit vorschreibt. Die Satzung hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Erfordernisse für Satzungsänderungen aufzustellen (§ 179 Abs. 2 Satz 3 AktG).

Derzeit besteht keine Ermächtigung des Vorstands seitens der Hauptversammlung, das Grundkapital der Gesellschaft in Form eines genehmigten Kapitals oder bedingten Kapitals weder mit noch ohne Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen. Auch ist MediClin nicht ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben.

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen. Auch bestehen für diese Fälle keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern.

Bei öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft gelten ausschließlich Gesetz und Satzung einschließlich der Bestimmungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Die Hauptversammlung hat den Vorstand nicht zur Vornahme von in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen ermächtigt, um den Erfolg von etwaigen Übernahmeangeboten zu verhindern.

Offenburg, im März 2017
MEDICLIN Aktiengesellschaft

– Der Vorstand –



Volker Hippler



Jens Breuer



Ulf Ludwig